



Information über Versicherungspflicht oder Freiheit bei geringfügigen Beschäftigungen oder Beschäftigungen in der Gleitzzone

Eine geringfügige Beschäftigung (bis € 450,00) ist für den Arbeitnehmer immer sozialversicherungsfrei in der Kranken-, Arbeitslosen- und Pflegeversicherung, aber lohnsteuerpflichtig. Arbeitsverhältnisse, die ab dem 1.1. 2013 aufgenommen werden, sind rentenversicherungspflichtig- mit der Möglichkeit zur Befreiung.

Sozialversicherungsfrei bedeutet:

Da Sie keine Beiträge zahlen, sind Sie nicht kranken-, arbeitslosen- und pflegeversichert, haben also auch keinerlei Ansprüche.

Ab einem Monatsverdienst über € 450,01 ist das Beschäftigungsverhältnis voll lohnsteuer- und sozialversicherungspflichtig ohne Befreiungsmöglichkeit durch den Arbeitnehmer.

Geringfügige Beschäftigung:

Für Beschäftigungsverhältnisse, die vor dem 31.12.2012 aufgenommen wurden, galt folgendes: Eine Zuzahlung zur Rentenversicherung kann auf Antrag des Arbeitnehmers erfolgen. Für Beschäftigungsverhältnisse, die ab dem 1.1.13 aufgenommen wurden gilt die Rentenversicherungspflicht, von der sich der Arbeitnehmer aber auf Antrag befreien lassen kann.

Dies müssen Sie uns schriftlich auf dem Personalfragebogen erklären.

Bedenken Sie bitte: wenn Sie ein zweites oder mehrere geringfügige Beschäftigungsverhältnisse haben, dass diese Entgelte bei uns zugerechnet werden müssen. Sie dürfen **insgesamt im Monat nicht mehr als € 450,00** verdienen.

Diese Arbeitsverhältnisse und die dort erreichten Entgelte müssen bei uns schriftlich gemeldet werden.

Beachten Sie bitte auch, dass Sie für volle Kalendermonate Ihre Urlaubstage anteilig ausgezahlt bekommen. Erfragen Sie bitte Ihre maximale Arbeitszeit in unserem Team PPP, wenn Sie Verdienstgrenzen beachten möchten/ müssen.

Gleitzonen-Beschäftigung:

Eine Gleitzonen-Beschäftigung von 450,01 € bis 850,00 €, ist **voll sozialversicherungspflichtig**, der Arbeitnehmer zahlt jedoch nur Beiträge von einem reduzierten Entgelt.

Da hier ein vermindertes Entgelt, sowie der verminderte Beitrag, an die Rentenversicherung weitergeleitet werden, was sich nachteilig auf Ihre spätere Rente auswirkt, können Sie auf die Gleitzonenregelung, **aber nur in der Rentenversicherung**, verzichten und den vollen Beitrag zahlen.

Auch dies müssen Sie uns schriftlich auf dem Personalfragebogen erklären.

Für Studenten gibt es bezüglich der Sozialversicherung eine Sonderregelung: Studenten sind **nur rentenversicherungspflichtig**, da sie evtl. noch familienversichert- oder studentisch krankenversichert sind.

Bitte reichen Sie uns **immer zum neuen Semesterbeginn** eine gültige Studienbescheinigung ein, ansonsten liegt für uns keine studentische Beschäftigung vor.

Wenn Sie über den Arbeitgeber krankenversichert sein möchten, müssen Sie immer über € 450,00 monatlich verdienen.

Das Minimum an Einsätzen besprechen Sie bitte mit unserem Team PPP.